

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 76 HP

JANUAR 2015

1. Gültigkeit der Versicherungskarten nach dem 31. Dezember 2014

Zum 1. Januar 2015 wird die Krankenversichertenkarte für gesetzlich Krankenversicherte endgültig durch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) abgelöst. Die Krankenversichertenkarte für gesetzlich Krankenversicherte wird dann grundsätzlich nicht mehr von der Praxisverwaltungssoftware akzeptiert.

Dieses gilt nicht für die Krankenversichertenkarten der sonstigen Kostenträger (z.B. Heilfürsorge). Die Versichertenkarten der Heilfürsorgeberechtigten sind auch nach dem 31. Dezember 2014 weiterhin gültig.

Quelle: OFD Niedersachsen

2. Reha-Tipp: Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation

Die Gemeinsamen Servicestellen beraten und unterstützen kostenlos behinderte Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, deren Vertrauenspersonen und Angehörige, Arbeitgeber sowie Ärzte bei allen Fragen rund um das Thema Rehabilitation und Teilhabe. Egal, ob medizinische, berufliche oder soziale Rehabilitation und Teilhabe.

- Trägerübergreifende Beratung zu allen Leistungen der Rehabilitationsträger
- Unterstützung bei der Beratung von Leistungen
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Leistungsträger

Gemeinsame Servicestellen gibt es in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine Übersicht finden Sie unter www.reha-servicestellen.de.

Weitere Informationen zum Thema Rehabilitation erhalten Sie auch unter der kostenlosen Servicetelefon Nummer 0800-1000 4800.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

3. Informationsveranstaltungen zur Beamtenversorgung im Jahr 2015

Wie auch schon in den vergangenen Jahren setzt die OFD – LBV ihr Informationsangebot für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auch im Jahr 2015 fort. Die kostenlosen Veranstaltungen mit aktuellen Themen zu Versorgungsbezügen und Beihilfavorschriften werden in:

- **Braunschweig** 04.03.2015 10:00 Uhr Pockelsstraße 4,
Raum PK 4.7 im Altgebäude der Technischen Universität Braunschweig
- **Osnabrück** 11.03.2015 10:00 Uhr Seminarstraße 20,
Gebäude 15 (Erweiterungsgebäude), Raum 15/E07 der Universität Osnabrück
- **Stade** 03.06.2015 10:00 Uhr Harburger Straße 113,
Sitzungssaal 7 (7. Stock) des Finanzamtes Stade
- **Hannover** 23.09.2015 10:00 Uhr Ricklinger Stadtweg 1,
Oberer Saal im Freizeitheim Ricklingen
- **Oldenburg** 07.10.2015 10:00 Uhr Tappenbeckstrasse 1,
Raum 207 des ehemaligen Gebäudes des Landtags
- **Lüneburg** 14.10.2015 10:00 Uhr Auf der Hude 2,
Sitzungssaal 1 des Behördenzentrums auf der Hude

Bei Bedarf sind auch individuelle Beratungen möglich. Sollten Sie einen Termin verpasst haben, ist die Teilnahme an einem der anderen Orte möglich.

Quelle: OFD-LBV

4. Verfassungsgericht prüft Altersgrenzen beim Kindergeld: Beamte sollten Familienzuschlag beantragen

Aufgrund von Nachfragen nochmals die Information vom 07. Oktober 2014 des dbb zur Antragstellung des Familienzuschlages bei Beamten.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird sich erneut mit der Frage beschäftigen, ob die von 27 auf 25 Jahre herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld verfassungsgemäß ist. Vom Kindergeldbezug ist der besoldungsrechtliche Familienzuschlag abhängig. Der dbb rät daher allen Beamten, die durch die Herabsetzung Nachteile erleiden, unter Verweis auf dieses BVerfG-Verfahren bei ihrem Dienstherrn die Gewährung des Familienzuschlages für das in Betracht kommende Kind zu beantragen.

Aufgrund der positiven BVerfG-Entscheidung zu anderen in dem Gesetz getroffenen Maßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass die Herabsetzung der Altersgrenze der Kinder verfassungswidrig ist.

Aufgrund dessen hatte der dbb bereits allen Eltern, die durch die Regelungen Nachteile erleiden, geraten, gegen Kindergeld- bzw. Steuerbescheide binnen eines Monats Einspruch einzulegen und unter Verweis auf das laufende BVerfG-Verfahren (Az. 2 BvR 646/2014) das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Sollte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit feststellen, hätte diese Entscheidung auch Auswirkungen auf die Gewährung des Familienzuschlages, da gemäß § 40 BBesG sowie der entsprechenden landesbesoldungsrechtlichen Regelungen der Familienzuschlag grundsätzlich der Gewährung des Kindergeldes folgt. Daher sollten Beamte unter Verweis auf das laufende Verfahren auch die Gewährung des Familienzuschlages bei ihrem Dienstherrn beantragen. Der Antrag müsste zur Rechtswahrung binnen des laufenden Haushaltsjahres erfolgen und sollte ebenfalls das Ruhen des Verfahrens beinhalten.

Hinweis:

Mitglieder der dbb Fachgewerkschaften können bei diesen einen entsprechenden Musterantrag des dbb beziehen.

Quelle: dbb

5. Später Rente beziehen bringt mehr Geld

Wer seinen Ruhestand nach hinten verschiebt und die Rente erst nach dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters beantragt, bekommt später monatlich mehr Geld. In Schreiben erinnert die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover Arbeitnehmer daran, dass sie in den nächsten Wochen ihr gesetzliches Rentenalter erreichen und einen Antrag stellen können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, bis wann der Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Rentenbezugs gestellt werden muss. Erklärt wird in dem Schreiben auch, dass für jeden Monat, um den man die Auszahlung seiner Altersrente nach hinten verschiebt, diese sich um monatlich 0,5 Prozent erhöht. Ein Jahr länger arbeiten bringt also 6 Prozent mehr Geld.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter

www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de

6. Senioren- oder Pflegeheimkosten

Je nach Senioren- oder Pflegeheim kommen auf Bewohner und Angehörige unterschiedliche Kosten zu.

Die Kosten für einen Heimplatz setzen sich im Wesentlichen aus drei Anteilen zusammen:

- Pflegeleistungen
- Kost und Logis
- Investitionskosten

Der Preis der Pflege richtet sich nach der Pflegestufe des Bewohners und ist von Bundesland zu Bundesland einheitlich festgelegt. Die anderen beiden Kostenblöcke können dagegen je nach Heim schwanken. Ein Preisvergleich ist in jedem Fall angebracht.

Stationäre Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet ihre Kosten offen zu legen. 2011 lagen die monatlichen Gesamtkosten im bundesweiten Durchschnitt zwischen 2400 Euro und 3300 Euro. Hat der Bewohner eine Pflegestufe, schießt die Kasse Geld für die Pflegeleistungen zu.

Bei Pflegestufe III sind es beispielsweise aktuell 1550 Euro pro Monat. Die restliche Summe muss der Bewohner aus eigener Tasche zahlen. Wer das nicht bewältigen kann, sollte nach finanzieller Unterstützung fragen. Verbraucherzentralen, Pflegestützpunkte oder Kommunale Beratungsstellen helfen weiter. Es kann sinnvoll sein, Pflegegeld oder Grundsicherung zu beantragen.

Bei den genannten Beträgen kann es durchaus sinnvoll sein auch über eine Betreuung in den eigenen vier Wänden, wenn die Räumlichkeiten es hergeben, nach zu denken!

Quelle: Seniorenratgeber

7. Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetze

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Pressemitteilung Nr. 116/2014 vom 17. Dezember 2014 veröffentlicht:

Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftssteuer ist in ihrer derzeitigen
Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar.

Für Interessierte und Betroffene ist der Text im Internet über folgende URL zu erreichen:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/bvg14-116.html>

Quelle: Bundesverfassungsgericht

8. Pflegestärkungsgesetze I und II

Im Rundbrief Nr. 69 Juni 2014 habe ich auf das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz I hingewiesen.

Noch in dieser Wahlperiode soll mit dem Pflegestärkungsgesetz II der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt werden.

Wegen des doch umfangreichen Textes beider Gesetze bitte ich Interessierte über das Internet die Inhalte über die folgenden Adressen ab zu rufen:

- www.bmg.bund/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-i.html für das erste Pflegestärkungsgesetz
- für das zweite, sich noch in Arbeit befindende Pflegestärkungsgesetz verwenden Sie die gleiche Adresse mit dem Unterschied, dass am Ende der Adresse ein **-ii** gesetzt werden muss.

Quelle: www.bmg.bund.de

9. Zuschuss zu den Beiträgen der private Krankenversicherung

Bisher sank nach § 47 Abs. 7 der Bundesbeihilfeverordnung bei einem monatlichen Zuschuss zu den Beiträgen der privaten Krankenversicherung eines Rentenversicherungsträgers von mehr als 41 Euro der Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent auf 50 Prozent ab.

Die Reaktion betroffener Zuschussberechtigter war darauf, dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, den Beitragszuschuss auf 40.99 Euro zu reduzieren oder ganz auf ihn zu verzichten um wieder auf die vorherige 70/30 Prozent Regelung zu gelangen.

Die Bundesbeihilfeverordnung wurde zum 26. Juli 2014 mit der 5. Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) dahin gehend geändert, dass der Zuschuss zu den Beiträgen der privaten Krankenversicherung ab 41 Euro nicht mehr auf die Beihilfe angerechnet wird und somit nicht mehr länger den Beihilfebemessungssatz beeinflusst.

Zuschussberechtigte können, nach Inkrafttreten 5. Änderung BBhV, in einem formlosen Schreiben dem Rentenversicherungsträger mitteilen, dass sie wieder den vollen Zuschuss in Anspruch nehmen wollen, den Verzicht oder die Kürzung aufheben.

Für Versicherungsnehmer, die bereits einen Zuschuss zur Krankenversicherung von mehr als 40.99 Euro erhalten haben, so der Regelung 50/50 Prozent unterlagen, erhöht sich der Beihilfebemessungssatz durch die Änderung von 50 Prozent auf 70 Prozent, so dass eine Anpassung des privaten Versicherungsschutzes möglich ist.

Quelle: Bundesbeihilfeverordnung BBhV / www.3v-finanz.de

10. Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2015 und 2016

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 hat der Nds. Landtag das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 beschlossen (Nds. Gesetz- und Versorgungsblatt vom 30.12.2014, S. 477).

- Mit Wirkung vom **01.06.2015** werden die Gehälter, Familienzuschläge und bestimmte Zulagen um **2,5 %** erhöht.
Die Besoldungstabellen ab 01.06.2015 können bereits jetzt eingesehen werden.
- Im Jahr 2016 werden die Grundgehälter, Familienzuschläge und bestimmte Zulagen ab **01.06.2016** um **2.0 %** angehoben.
Die Besoldungstabellen ab 01.06.2016 werden in Kürze veröffentlicht.

Quelle: Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle (LBV) 13.01.2015
